



## Tarif der Trinkwasserverteilung (vom 16. Dezember 2024)

*Der Gemeinderat der Stadt Freiburg*

gestützt auf:

- das Reglement über die Trinkwasserverteilung (TVR) vom 9. Oktober 2023,

*beschliesst folgenden Tarif:*

Jährliche  
Grundgebühr  
(Art. 36 TVR)

**Art. 1<sup>1</sup>** Eine jährliche Grundgebühr wird erhoben bei angeschlossenen Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen Ressourcen.

<sup>2</sup> Sie wird aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers berechnet und beträgt:

Zählerkaliber (Nennweite DN) [mm]	Höchsttarif [CHF/Einheit]
15	54.00
20	109.00
25	208.00
32	438.00
40	969.00
50	1'988.00
65	2'982.00
80	4'473.00
100	5'815.00
150	6'978.00
200	7'676.00

<sup>3</sup> Bei nicht angeschlossenen aber anschliessbaren Grundstücken wird die jährliche Grundgebühr aufgrund eines theoretischen Zählerkalibers von 25 mm bestimmt.

Betriebsgebühr (Art. 37 TVR)	<b>Art. 2</b> Die Betriebsgebühr wird auf 1.03 Franken pro m <sup>3</sup> verbrauchte Wassermenge gemäss Wasserzähler festgesetzt.
Temporärer Wasserbezug (Art. 38 TVR) a) Bauwasser	<b>Art. 3</b> Der Tarif für den temporären Bezug von Bauwasser wird nach dem Wert der in der Baugenehmigung angekündigten Immobilie berechnet. Er beträgt höchstens 1.10 Franken pro Tausend Franken des Werts der Immobilie, aber mindestens 1'100 Franken und höchstens 15'000 Franken.
b) Andere Wasserbezüge	<b>Art. 4</b> Der Tarif für andere vorübergehende Wasserbezüge wird auf 1.00 Franken pro m <sup>3</sup> verbrauchte Wassermenge festgesetzt.
MWST (Art. 40 TVR)	<b>Art. 5</b> Die in diesem Tarif festgesetzten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MWST).
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Verabschiedet vom Gemeinderat am 16. Dezember 2024.

Im Namen des Gemeinderats der Stadt Freiburg

Der Stadtammann:

Thierry Steiert

Der Stadtschreiber:

David Stulz